Satzung der Gymnastik- und Turngemeinschaft Kirchheim e.V. 1970



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gymnastik- und Turngemeinschaft Kirchheim 1970".

Die Gymnastik- und Turngemeinschaft Kirchheim 1970 soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e. V. führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen – Kirchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Gymnastik- und Turngemeinschaft Kirchheim 1970 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es die allgemeine Körperertüchtigung zu pflegen und den Sport zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Vollmitglieder, im Alter von mindestens 18 Jahren, mit Stimmund Wahlrecht.
- b) Kinder und Jugendliche, bis 18 Jahre, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung und der Zahlung des Jahresbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Abmeldung zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) durch Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand erfolgen. Dieser ist zulässig, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Sämtliche Übungsgeräte und sonstige Geräte dürfen nur für die Übungsarbeit der Gymnastik- und Turngemeinschaft verwendet werden. Ausgenommen sind Feiern der Dorfgemeinschaft (Goldhochzeiten etc.). Die Geräte sind in den hierfür vorhandenen Schränken aufzubewahren.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll jährlich bis zum 30.03. stattfinden.
- (2) Die Mitglieder sind dazu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung sowie über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem 1. Vorsitzenden,
- (2) dem 2. Vorsitzenden,
- (3) dem 1. Schriftführer,
- (4) dem 2. Schriftführer,
- (5) dem 1. Kassierer,
- (6) dem 2 Kassierer.

Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.

Von diesen sind jeweils zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlungen, bestimmt die Tagesordnung und ist für den Ablauf der Versammlungen verantwortlich. Er kann jedem Teilnehmer das Wort erteilen bzw. entziehen.

Ein Schriftführer bearbeitet alle anfallenden schriftlichen Aufgaben. Über jede Versammlung und Vorstandssitzung hat er ein Protokoll zu führen.

Der 1. Kassierer hat die Aufgabe, die Kasse ordnungsgemäß zu verwalten, d.h. alle im Bereich des Zahlungsverkehrs anfallenden Tätigkeiten auszuführen.

Unterschriftsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 8. 1. Tätigkeit des Vorstands

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und der Vorstand des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und der Vorstand haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 9 Neuwahl des Vorstands

- (1) Neuwahlen finden alle 3 Jahre statt und sind schriftlich und geheim durchzuführen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiters statt.
- (3) Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat der Kassierer bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der geplanten Änderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach der ersten Versammlung liegt.
 - Die zweite Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Hierauf hat in der Einladung ein besonderer Hinweis zu erfolgen.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Sportbund, der es ausschließlich für Unfallopfer zu verwenden hat.

Euskirchen-Kirchheim, den 16. März 2015